

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.03.2015

Geschäftszahl

Ro 2014/05/0089

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2014/07/0008 B 23. April 2014 RS 2

Stammrechtssatz

Damit von einer Rechtsfrage gesprochen werden kann, der iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, muss sie sich inhaltlich auf eine durch den angefochtenen Bescheid mögliche Rechtsverletzung beziehen und sich daher innerhalb der Sache des Verwaltungsverfahrens bewegen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2014050089.J08